

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1362

Entlastung Region Olten (ERO): Vereinbarung über die Kostenverteilung zwischen dem Kanton Solothurn und der Gemeinde Wangen b. Olten

1. Ausgangslage

Nach § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5 % - 50 %. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt. Gemäss § 13 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) ist beim Bau von Umfahungsstrassen zur Entlastung bestehender Strassen vorgängig zwischen Kanton und Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen, die sich an den Grundsätzen der Verordnung orientiert. Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die mit der Gemeinde Wangen b. Olten abzuschliessende Vereinbarung zu genehmigen.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Vereinbarung

Das Projekt „Entlastung Region Olten“ umfasst die Entlastungsstrasse Olten, Wangen b. Olten / Rickenbach sowie flankierende Massnahmen auf den bestehenden Kantonsstrassen (Verkehrsmanagement und Umgestaltungsmassnahmen). Für die auf dem Gemeindegebiet Wangen b. Olten zu realisierenden Elemente der ERO wird zwischen dem Kanton Solothurn und der Gemeinde Wangen b. Olten eine Vereinbarung über die Kostenverteilung abgeschlossen. Diese umfasst sowohl die Entlastungsstrasse als auch die flankierenden Massnahmen.

2.1 Beitrag an die Entlastungsstrasse

Der Beitrag der Gemeinde Wangen b. Olten an die neue Entlastungsstrasse (Abschnitt Wangen b. Olten) wird auf 20 % festgelegt, wobei der Beitrag an die Kunstbauten, gestützt auf § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung, auf 12 % reduziert wird.

2.2 Beitrag an die flankierenden Massnahmen

Für das Verkehrsmanagement sowie die Umgestaltungsmassnahmen auf den bestehenden Kantonsstrassen gelten die Beitragssätze der entsprechenden Strassen gemäss Kantonsstrassenverzeichnis.

2.3 Beitrag der Gemeinde Wangen b. Olten

Unter Anwendung der Beitragssätze gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 beträgt der Beitragssatz der Gemeinde Wangen b. Olten an die auf ihrem Gemeindegebiet zu realisierenden Elemente 19,6 %. Die Netto-Gesamtkosten des Projektes ERO auf dem Gemeindegebiet Wangen b. Olten betragen nach Abzug der Bundesbeiträge gemäss der Kostenprognose vom April 2006 rund 32,2 Mio. Franken (exkl. Teuerung). Aufgrund des Beitragssatzes von 19,6 % beträgt der Beitrag der Gemeinde Wangen b. Olten damit rund 6,3 Mio. Franken. Für die Abrechnung gelten die effektiven Kosten der Bauabrechnung (inkl. Teuerung) nach Abzug der effektiven Bundesbeiträge.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes und § 13 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung

- 3.1 Die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Wangen b. Olten an das Projekt Entlastung Region Olten in der Höhe von 19,6 % wird genehmigt.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung vom 13. August 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (PH/st)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten